

Amt der Bgld. Landesregierung

BMSGPK-Gesundheit - VI/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)

Mag. Alexandra Lust
Sachbearbeiterin

alexandra.lust@gesundheitsministerium.gv.at
+43 1 711 00-644166
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an post@sozialministerium.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.089.799

Ihr Zeichen: 2021-0.088.366

Bgld. EU-Berufsanerkennungsrahmen-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz folgende Stellungnahme abzugeben:

Der gegenständliche Entwurf soll der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlassung von Berufsreglementierungen für das Burgenländische Landesrecht dienen.

Festzuhalten ist, dass die Zuständigkeit und Verantwortung für eine korrekte und vollständige Umsetzung dieser Richtlinie dem jeweiligen Gesetzgeber und somit für das Burgenländische Landesrecht dem Burgenländischen Landtag zufällt.

In diesem Sinne ist durch das ho. Ressort keine detaillierte Prüfung des Entwurfs im Hinblick auf dessen EU-Kompatibilität vorzunehmen. Es darf allerdings Folgendes angemerkt werden:

Zu § 11c:

Entsprechend den EU-rechtlichen Grundsätzen wird der Verpflichtung zur Umsetzung einer Richtlinie in innerstaatliches Recht grundsätzlich nicht durch einen bloßen Verweis auf die Richtlinie bzw. auf einzelne Bestimmungen der Richtlinie Genüge getan.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält in dem neugeschaffenen IIIa. Abschnitt die Umsetzungsregelungen der Richtlinie (EU) 2018/958.

Was die Regelung des Inhalts der durchzuführenden Verhältnismäßigkeitsprüfung betrifft, die das Kernstück der gegenständlichen EU-Richtlinie darstellt, so enthält diesbezüglich § 11c Abs. 1 erster Satz des Entwurfs lediglich die Vorgabe, dass „im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung die Vereinbarkeit mit folgenden Grundsätzen darzustellen und sicherzustellen ist, nämlich die Nichtdiskriminierung, Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses, Verhältnismäßigkeit, jeweils nach den Kriterien der Art. 5 bis 7 der Richtlinie 2018/958/EU über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung sowie der zu diesen Grundsätzen ergangenen Judikatur des Gerichtshofes der Europäischen Union“.

Auch wenn die diesbezüglichen Erläuterungen ausführen, dass „die Art. 5 bis 7 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie hinreichend konkret sind, sodass weder aus unionsrechtlicher noch verfassungsrechtlicher Sicht Bedenken gegen die in § 11c Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs normierten Verweisung auf diese Bestimmungen bestehen,“ und zu Art. 7 der Richtlinie exemplarisch ein Kriterium (Wirkung der Vorschriften in Kombination mit anderen den Berufszugang bzw. die Berufsausübung beschränkenden Vorschriften“) umschrieben ist, erscheint es erforderlich, eine diesbezügliche Konkretisierung im vorliegenden Entwurf vorzunehmen.

Wie auch seitens der Europäischen Kommission zur gegenständlichen Richtlinie wiederholt ausdrücklich klargestellt wurde, wird für die innerstaatliche Umsetzung durch die Mitgliedstaaten der Verweis auf die Richtlinie bzw. auf einzelne Richtlinien-Bestimmungen, insbesondere auch auf den als Kernstück der Richtlinie angesehenen Artikel 7, nicht als ausreichend qualifiziert. Diesbezüglich wären jedenfalls wesentliche Grundzüge des Inhalts der Verhältnismäßigkeitsprüfung im nationalen Recht wiederzugeben.

Aus Sicht des ho. Ressorts wird daher angeregt, in den Umsetzungsbestimmungen ein entsprechendes systematisches und nachvollziehbares Prüfschema vorzugeben, das im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens durch die für die Vorbereitung und Erlassung der entsprechenden Regelungen zuständigen Behörden und Organe in der Praxis vollziehbar ist.

Diesbezügliche Regelungen sind für die Umsetzung auf Bundesebene im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsprüfungs-Gesetzes, 645 BlgNR 27. GP, das sich derzeit in parlamentarischer Behandlung befindet, vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 12. Februar 2021

Für den Bundesminister:

DDr. Meinhild Hausreither